

Entscheidung Nr. 2032 (V) vom 02.10.1984
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 206 vom 30.10.84


Antragsteller:

1. Stadtjugendamt Hagen
Postfach 42 49
5800 Hagen 1
Az.: 51/221
2. Stadtjugendamt Frankfurt
Postfach 38 82
6000 Frankfurt/M. 1
Az.: 51.16 schu/sch

Verfahrensbeteiligte:

VPS Video Programm Service


Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Dr. Alexander Rüdell


Die Bundesprüfstelle hat auf die am 5.9.1984 und 10.9.1984 eingegangenen Anträge am 02.10.1984 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Endgame"
Video-Farbfilm
VPS, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Endgame", Spieldauer ca. 96 Minuten, wird von der Fa. VPS, München, herausgebracht. Er wird im Videohandel zum Kauf und zur Miete ab 1,-- DM pro Tag angeboten.

Der zugrundeliegende Kinospießfilm wurde 1983 in Italien hergestellt und in Deutschland unter dem Titel "Endgame - Das letzte Spiel mit dem Tod" gezeigt.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, hat den Kinospielefilm für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Gutachter der Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft 8 vom 17.4.1984) äußert sich zu dem Film wie folgt:

"...lebt der Film von unzähligen Toten, die der Held hinter sich läßt; er verkauft diese "Genremuster" mit erschreckender Selbstverständlichkeit."

2. Der Film "Endgame" hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Im Jahr 2055 beherrscht eine Militärregierung die Überlebenden eines Nuklearkrieges. Mutierte leben in einer düsteren Unterstadt, in der eine Fernsehgesellschaft einen Überlebenskampf professioneller Jäger und Opfer veranstaltet. Der gejagte Shannon siegt und tötet zwei seiner Verfolger, dem dritten - Kirk - schenkt er das Leben. Mutierte, die telepathische und telekinetische Fähigkeiten haben, heuern Shannon an, sie aus der Stadt zu einem entfernten Treffpunkt mit gleichgesinnten Welterneuerern zu bringen. Shannon tut sich mit mehreren Kämpfern zusammen, unter ihnen Kirk, so daß es ihnen gelingt, die Auftraggeber nach Kämpfen aus der Stadt zu bringen. Im freien Land schließen sich Gefechte gegen telepathisch gesteuerte Blinde und gegen affenähnliche Mutierte sowie Soldaten der Militärregierung an, bis die Auftraggeber von Hubschraubern abgeholt werden. Die Alleinüberlebenden Shannon und Kirk streiten nun um den Lohn für die Eskorte, 50 Kilogramm Gold.

Die Antragsteller beantragen die Indizierung des Videofilms.

Der Antragsteller zu 1.) ist unter Beifügung der kurzen Werbeanhaltsangabe des Videofilms der Meinung, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren und hält ihn demgemäß für jugendgefährdend nach § 1 Abs. 1 GjS.

Der Antragsteller zu 2.) vertritt die Meinung, der Film erscheine menschenverachtend und gewaltverharmlosend. In epischer Länge würden Einzel- und Massentötungen gezeigt. Der Mensch werde als Sache dargestellt, die es zu beseitigen gelte, sofern sie nicht in das Konzept der Herrschenden passe.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in dieser Fassung gebilligt.

G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "Endgame" ist antragsgemäß nach § 15a GJS zu indizieren.

Die Anträge der Stadtjugendämter Hagen und Frankfurt waren zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS), sie sind auch begründet (§§ 1 und 15a GJS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Die FSK-Entscheidung über die inhaltsgleiche Kinospieldarstellung des Films "Endgame" stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die FSK in ihrer Eigenschaft als echte freiwillige Selbstkontrolle eine Erwachsenenfreigabe vorgenommen hat (§§ 24 und 25 der FSK-Grundsätze), oder ob sie gemäß § 6 JSchÖG im Auftrag der Jugendminister/Jugendsenatoren der Länder hoheitlich tätig geworden ist und den Film für Minderjährige nicht freigegeben hat (§§ 27-54 der FSK-Grundsätze).

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GJS.

5. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GJS) und damit sozial-ethisch desorientierend.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, Seiten 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GJS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt, in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird oder einer guten Sache dient.

Der Videofilm "Endgame" fällt als brutaler Science-Fiction-Film, der sich durch permanente Gewaltanwendungen und Darstellungen von Tötungen auszeichnet, auch unter diese Kategorien.

Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Brutalitäten grausamster Art, die von Menschen gegen Menschen verübt werden. Die entstellten und mutierten Menschen tragen im Film überwiegend noch soweitgehend menschliches Aussehen und menschliche Gestalt zur Schau, daß sich für den Betrachter die gegen sie wie auch die von ihnen ausgeübte Gewalt als von und gegenüber Menschen verübt darstellt.

Die wenigen Zwischenhandlungen, in denen keine Brutalitäten geschildert werden, dienen lediglich dazu, die Darstellungen erneuter Gewaltszenen vorzubereiten.

So beginnt der Film mit einer Jagd von Soldaten des Militärregimes gegen sogenannte Mutierte. Die Mutierten, die in einer heruntergekommenen dunklen Altstadt leben, werden wie Vieh gejagt. Sie werden verletzt, Tote werden in Großaufnahme gezeigt. Auf diese Art und Weise wird allein das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt und Scheußlichkeiten befriedigt.

Dann wird in aller Ausführlichkeit die Menschenjagd von Shannon und seinen Verfolgern gezeigt, die als reines Freizeitvergnügen vom Fernsehen veranstaltet und übertragen wird. Auf diese Art und Weise entsteht insbesondere bei dem kindlichen und jugendlichen Zuschauer der Eindruck, Menschenjagd sei ein "normales" Spiel, das seine eigenen Regeln habe. Die Menschenwürde des Gejagten wird dabei völlig außer acht gelassen. Er wird wie ein Tier, wie eine Beute gejagt, um "erledigt" zu werden. Daß Shannon in seine Rolle als Opfer eingewilligt hat, ist dabei unerheblich, da ein Mensch nicht auf seine Menschenwürde verzichten kann. Die Zuschauer erhalten den Eindruck, ein derartiges Freizeitvergnügen sei gar nicht so schlecht.

Nachdem die Fernsehjagd auf Shannon begonnen hat, jagen die Herrschenden die Mutierten in ihren Unterküften. Soldaten tauchen auf, erschießen Wehrlose mit Maschinengewehrgarben. Die Opfer schreien, versuchen zu fliehen, doch vergebens. Sie alle werden niedergemäht.

Währenddessen gelingt es einem der Verfolger Shannon's, diesen zu einer Schießerei zu bringen. Dann schließt sich ein Zweikampf der beiden an, wobei Shannon einen Dolch als Waffe hat, sein Gegner eine Axt. Schließlich gelingt es Shannon, den anderen zu töten. Direkt im Anschluß daran überfällt der zweite Verfolger Shannon, beide treten und prügeln einander, Tritte in den Leib sind in Großaufnahme sichtbar. Hiebe, Schläge schließen sich an. In einer langandauernden Szene, wobei Gewalt in epischer Breite gezeigt wird, kann der Zuschauer einen brutalen Kampf Mann gegen Mann verfolgen. Der Gegner Shannon's würgt ihn, Shannon wehrt sich erneut mit Tritten, endlich springt er immer wieder auf den am Boden liegenden Gegner ein. Aus dessen Mund kommt Blut, er ist tot. Nun folgt Shannon's Kampf gegen seinen dritten Verfolger - Kirk, wobei Kirk Shannon in eine Falle lockt. Durch die Hilfe der telepathischen Lilith gelingt es dem versteckten Shannon, Kirk im richtigen Moment anzuspringen und zu entwaffnen. Kirk kann jedoch eine Axt aufnehmen, ohne diese

effektiv einsetzen zu können. Shannon stößt Kirk und wirft ihn gegen ein Brückengeländer, mit dem Kirk in die Tiefe fällt. Dann liegt er am Boden, ist verletzt, jedoch schont Shannon Kirk's Leben.

Nachdem diese Kampfaktionen abgeschlossen sind, folgt die nächste "Abteilung" des Films, bei dem sich Kampf an Kampf reiht. Lilith wird von zwei Soldaten des Militärregimes abgeführt, um als Mutierte liquidiert zu werden. Shannon erscheint, einer der Soldaten schießt, jedoch hatte Shannon den zweiten als Schild vor sich gehalten, so daß dieser nunmehr tödlich getroffen wird. Den Schießenden bringt Shannon dann mit einem Schlag in das Genick um. Wiederum kann der Zuschauer in aller Deutlichkeit verfolgen, wie Menschen umgebracht werden.

Als Shannon weitere Kämpfer anheuert, die ihn bei der Begleitung der Mutierten unterstützen sollen, prüft er einen Kung Fu-Kämpfer, indem er einen Unbeteiligten auf diesen losschickt. Der Kung Fu-Kämpfer tötet den Mann ohne viel Federlesens, weil dieser ihn anzufassen wagte. Als jemand sich über das am Boden liegende Opfer beugt, äußert der Kung Fu-Kämpfer: "Es hat keinen Zweck, er ist tot". Menschenleben spielen für die Kämpfer keine Rolle. Sie töten sofort, ohne nachzudenken und ohne daß ein Anlaß erkennbar wäre.

Als die Herrschenden Shannon dazu bringen wollen, ihnen zu verraten, wo sich Lilith aufhält, erschießt Shannon einen der Wächter des regierenden Generals. Dann schlägt er den General nieder. Als ein anderer Wächter auf Shannon anlegt, erscheint Kirk und rettet ihm das Leben, indem er den Wächter erschießt.

Weitere Kämpfe außerhalb der Stadt schließen sich an. Ein Massenkampf Blinder, die durch einen in Hypnose Stehenden telepathisch gelenkt werden gegen Shannon und seine Leute ist zu sehen. In einer langandauernden Szene kann der Zuschauer verfolgen, wie Menschen umgebracht werden. Handgranaten werden geworfen und töten, Kämpfe Mann gegen Mann finden statt, mit Maschinengewehren und Pistolen wird geschossen, so daß immer mehr Tote am Boden liegen. Einer der Kämpfer Shannon's, ein überaus starker Mann, kämpft mit seinen Superkräften gegen mehrere Gegner gleichzeitig. Schließlich gelingt es Shannon, den Sehenden zu töten und somit die Blinden außer Gefecht zu setzen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Zuschauer die Möglichkeit, viele Kampf- und Tötungsarten in aller Deutlichkeit zu verfolgen. Eine Gewaltszene schließt sich an die nächste an.

Nachdem der Tross weitergefahren ist, finden Shannon und seine Leute eine halbnackte Frau in Seilen hängend und am Boden liegende bewegungslose Männer. Es handelt sich dabei um eine Falle, die Frau zieht plötzlich eine Peitsche hervor und erschlägt damit einen Mann aus Shannon's Gruppe. Shannon schießt sofort und erschießt sie, die Männer, die aus ihren Verstecken kommen, werden durch Tritte, Messerstiche und die Kräfte des Kämpfers von Shannon außer Gefecht gesetzt.

Dann erscheint eine Gruppe Mutierter, die noch menschenähnlich sind, aber in ihren Gesichtern Affen zu gleichen beginnen. Wiederum folgt eine Kampfszene auf die nächste. Mann gegen Mann wird ebenso gekämpft wie Schüsse aus einem Maschinengewehr aus der Ferne viele Gegner töten. Pfeile werden geschossen, schließlich wird Lilith gepackt und von den Gegnern entführt. Der Kung Fu-Kämpfer Shannon's wird durch einen Schwertstich in den Rücken schwer verletzt, dann fährt er in einem Auto gegen ein Auto eines Gegners, beide explodieren. Shannon schießt um sich, viele Tote liegen am Boden. Um die entführte Lilith zu befreien, begeben sich Shannon und Kirk in das Hauptquartier der Feinde. Dort finden sie den superstarken Mann Shannon's in einer Wand einbetoniert, so daß nur noch sein Kopf herausschaut. Der Zuschauer kann sich an der Qual des Mannes "weiden". Shannon befreit Lilith, die sich unter den betrunkenen und schlafenden Gegnern aufhält. Er hält dem sie in den Armen haltenden Chef den Mund zu und ersticht ihn mit einem Dolch. Dann will Kirk den noch lebenden Einbetonierten weiteres Leiden ersparen und dreht ihm den Hals um, so daß sein Gesicht nachher nach oben schaut. Ein erneuter Kampf gegen wach werdende Gegner schließt sich an, jedoch fliehen Shannon und Lilith.

Am Treffpunkt der Mutierten mit ihren Freunden warten Soldaten der Militärregierung auf Shannon und seine Leute. Einer der Kämpfer Shannon's schießt mit einem Maschinengewehr auf die Soldaten. Schließlich wird er selbst in den Rücken getroffen und bricht tot zusammen. Um die Mutierten zu retten, setzt einer von ihnen - ein Kind - telekinetische Kräfte ein. Er verursacht eine Art Sturm, der die Soldaten entwaffnet. Dann zwingt er den General, die Shannon bedrohende Pistole gegen sich selbst zu richten und sich zu erschießen. Der Junge verursacht einen Felsabsturz, der die Soldaten zermalmt. Die Überlebenden werden von Shannon erschossen. Schließlich erhebt sich ein Auto in die Luft und erschlägt beim Herunterkommen einige der Soldaten. Feuer bricht aus und setzt Soldaten in Brand.

Anhand der ausführlichen Darstellungen dieser brutalen Szenen ist erkennbar, daß Gewalt in dem Film "Endgame" in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Kämpfe, Tötungen u.ä. bestimmen die Handlung des Videofilms.

Gleichzeitig ist erkennbar, daß die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen erfolgen. Immer wieder verharret die Kamera auf verletzten, blutenden und sterbenden Körpern. Allein das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt wird auf diese Art und Weise befriedigt.

Schließlich dient die Gewalt, die von Shannon und seinen Leuten angewandt wird, auch einer angeblich "guten" Sache. Sie wenden bedenkenlos Gewalt an, um einige Menschen zu retten. Die Methoden, mit denen sie handeln, unterscheiden sich nicht im geringsten von denen ihrer Gegner.

Der Film verschiebt jeglichen Wertmaßstab des Jugendlichen für Brutalität und Grausamkeit gegenüber den Mitmenschen. Während nämlich Elternhaus und Schule sich darum bemühen, Kinder und Jugendliche dazu zu erziehen, die Würde des Mitmenschen zu achten, wird hier ein vollkommen unmenschliches Menschenbild präsentiert.

6. Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, gewalttätige Handlungen unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge aneinanderreicht und dabei nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt abzielt, ist offenbar jugendgefährdend und geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des Mitmenschen zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

